

3. Betreuung der Kinder, die täglich im Schulklub Zusammenkommen (Hortkinder).
4. Individuelle Förderung der Kinder bei der Anfertigung der Hausaufgaben.
5. Sicherung der Erholung der Kinder während der Sommer- und Kurzferien.

(3) Kinder, die ständig im Schulklub (Hort) erfaßt sind, müssen die Möglichkeit erhalten, an den Veranstaltungen der Pionierorganisation teilzunehmen. Das gleiche trifft für den Besuch der außerschulischen Einrichtungen zu. Im Schulklub gibt es keine besonderen Organisationsformen der Pionierarbeit.

(4) Bei der Festlegung der Öffnungszeit des Schulklubs (Hortes) ist die Arbeitszeit der Eltern zu berücksichtigen.

Bildung des Schulklubs

§ 2

(1) Schulklubs sollen an allen größeren Schulen eingerichtet werden. Es ist möglich, daß mehrere Schulen gemeinsam einen Schulklub bilden (z. B. Zubringerschulen mit der Zentralschule). In diesen Fällen wird der für den Schulklub verantwortliche Direktor vom Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises bestimmt. Die Einrichtung und Eröffnung eines Schulklubs (Hortes) bedarf der Zustimmung der Abteilung Volksbildung und der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.

(2) Um die Unterbringung aller Kinder berufstätiger Eltern im Schulklub (Hort) zu sichern, sind, sofern die vorhandenen öffentlichen und betrieblichen Einrichtungen nicht ausreichen, von dem Rat der Gemeinde zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Dem Schulklub (Hort) sollen Räume der Schule, der außerschulischen Einrichtungen (Pionierhäuser, Stationen), Räume der kulturellen Einrichtungen der Patenbetriebe und Betriebe, der demokratischen Massenorganisationen, der Maschinen - Traktoren - Stationen, der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Klubräume, Klubhäuser und die dazugehörigen sanitären Anlagen) zur Verfügung gestellt werden. Der Schulklub arbeitet in enger Verbindung mit den genannten Einrichtungen.

§ 3

Die zur Zeit bestehenden öffentlichen und betrieblichen Horte werden einer bestimmten Schule angegliedert und bilden einen Teil des Schulklubs.

Leitung des Schulklubs

§ 4

(1) Durch Beschluß des Pädagogischen Rates ist ein Mitglied des Pädagogischen Rates als Leiter des Schulklubs einzusetzen. Der Leiter ist für die gesamte Arbeit des Schulklubs verantwortlich. Außerdem ist eine Leitung zu bilden. Dieser Leitung gehören neben dem Leiter des Schulklubs ein Lehrer, der Pionierleiter, ein hauptamtlicher Erzieher des Schulklubs (Hortes) und ein Mitglied des Elternbeirates an. Ferner können ehrenamtliche Helfer zur Arbeit in der Leitung herangezogen werden.

(2) Für die Anleitung und Kontrolle des Leiters des Schulklubs ist der Direktor verantwortlich. Ihm stehen dabei der Pädagogische Rat und der Elternbeirat zur Seite.

(3) Verfügt der Schulklub über einen Hort, so sind hauptamtliche Erzieher einzusetzen. Diese sind Mitglieder des Pädagogischen Rates. Die hauptamtlichen Erzieher werden auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes eingestellt.

§ 5

Um die Arbeit im Schulklub zu sichern, sind ehrenamtliche Helfer aus dem Kreise der Eltern, der Werktätigen der Patenbetriebe, der Lehrer und der Mitglieder der Massenorganisationen mit Unterstützung der Elternbeiräte und der demokratischen Massenorganisationen zu gewinnen.

§ 6

Qualifizierung der hauptamtlichen Erzieher und Helfer

(1) Die hauptamtlichen Erzieher des Schulklubs (Hortes) sind verpflichtet, sich ständig für ihre Arbeit zu qualifizieren.

(2) Die Ausbildung der hauptamtlichen Erzieher des Schulklubs erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

(3) Zur ständigen Qualifizierung der ehrenamtlichen Helfer ist durch die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zu organisieren.

§ 7

Arbeitsplanung

(1) Der Schulklub arbeitet auf der Grundlage eines Jahresarbeitsplanes, der ein Teil des Jahresarbeitsplanes des Pädagogischen Rates ist. Der Jahresarbeitsplan des Schulklubs wird in Monatsarbeitspläne aufgliedert. Diesen Plänen ist die Arbeit der Pionierfreundschaft zugrunde zu legen.

(2) Der Schulklub gibt einen Veranstaltungsplan heraus. Dieser ist mit dem Pionieraktiv zu beraten und allen Schülern, Lehrern, Pionierleitern zugänglich zu machen.

§ 8

Finanzierung der Arbeit des Schulklubs

Für die Einrichtung und Erhaltung des Schulklubs, für die Durchführung der Arbeit und die Vergütung der Erzieher und Wirtschaftskräfte werden die Mittel nach der Direktive des Ministeriums der Finanzen und der entsprechenden Zusatzdirektive des Ministeriums für Volksbildung geplant.

§ 9

Anleitung und Kontrolle

Für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit am Schulklub sind innerhalb der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise die Referate für außerschulische Erziehung verantwortlich.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1954

Ministerium für Volksbildung

L a a b s
Minister